

## **Satzung**

### **über die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Gräfenhainichen**

#### **(Bibliotheksbenutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4,8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 22.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1)

Diese Satzung regelt die Nutzung folgender, innerhalb der Stadt Gräfenhainichen befindlichen Bibliotheken:

<b>Stadtbibliothek Gräfenhainichen</b>	Wittenberger Str. 67 a, 06773 Gräfenhainichen
<b>Bibliothek Zschornewitz (Buch- und Medienausleihstelle)</b>	August-Bebel-Platz 4, 06772 Gräfenhainichen / OT Zschornewitz
<b>Bibliothek Möhlau</b>	Neue Heinestraße 5a, 06772 Gräfenhainichen / OT Möhlau

(2)

Die in Absatz 1 genannten Bibliotheken werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Gräfenhainichen geführt.

(3)

Jede(r) Einwohner(in) der Stadt Gräfenhainichen ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die Bibliotheken der Stadt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.

(4)

Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden durch Aushang und auf der Homepage der Stadt Gräfenhainichen bekannt gegeben.

#### **§ 2**

##### **Gemeinnützigkeit**

(1)

Die Bibliotheken verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kultur und Bildung. Die Zweckverwirklichung erfolgt durch den Betrieb der Bibliotheken.

(2)

Die Bibliotheken sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Die Mittel der Bibliotheken dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4)

Die Stadt Gräfenhainichen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6)

Bei Auflösung der Bibliotheken oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Bibliotheken an die Stadt Gräfenhainichen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Benutzungsrecht**

Für die Ausleihe von Medien der Bibliotheken der Stadt Gräfenhainichen wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese und weitere Gebühren und Auslagen sind in der Bibliotheksgebührensatzung festgelegt.

Die Benutzung kann erfolgen durch:

- a.) die Nutzung von Medien in der Bibliothek
- b.) die Inanspruchnahme folgender Dienstleistungen, soweit in den Bibliotheken angeboten:
  - die örtliche Nutzung aller Medien, die frei zugänglich aufgestellt sind
  - die örtliche Nutzung des Internetzugangs
  - die Ausfertigung von Kopien und Ausdrucken
- c.) die Ausleihe von Medien außer Haus.

### **§ 4 Anmeldung**

(1)

Voraussetzung für die Nutzung der Bibliotheken ist die persönliche Anmeldung als registrierte(r) Nutzer(in) sowie die Ausstellung eines Bibliotheksausweises.

Die persönliche Anmeldung sowie die Ausstellung eines Bibliotheksausweises für Einwohner(innen) der Ortschaft Zschornowitz hat in der Bibliothek Zschornowitz zu erfolgen, für Einwohner(innen) der Ortschaft Möhlau in der Bibliothek Möhlau.

(2)

Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter.

Für Minderjährige ab vollendetem 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten durch Unterschrift.

(3)

Mit seiner/Ihrer Unterschrift erkennt der Benutzer/die Benutzerin bzw. der/die Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter(in) die Benutzungs- und Bibliotheksgebührensatzung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu

statistischen Zwecken zu. Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

(4)

Grundlage für die Beantragung

- **eines Familienausweises** bildet eine gemeinsame Meldeadresse aller zum Haushalt gehörenden Personen. Dazu zählen auch Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, weitere Familienangehörige und Lebenspartner. Dies ist durch Meldebescheinigung oder in anderer geeigneter Weise durch amtliche Dokumente nachzuweisen.
- **einer Ermäßigung als Schüler(in), Student(in) oder Auszubildende(r)** bildet die Vorlage eines entsprechenden Nachweises

## § 5

### Bibliotheksausweis

(1)

Bei Vorlage gültiger Anmeldeunterlagen erhält jeder Benutzer/jede Benutzerin gegen Zahlung einer Gebühr gemäß Gebührentarif einen Bibliotheksausweis.

(2)

Der Bibliotheksausweis berechtigt zur Nutzung aller unter § 1 Absatz 1 dieser Satzung genannten Bibliotheken der Stadt Gräfenhainichen.

(3)

Für angemeldete Familien gemäß § 4 Abs. 4 wird ein Familienausweis ausgestellt, der alle zur Familie gehörenden Personen zur Benutzung der Bibliotheken berechtigt.

(4)

Der Bibliotheksausweis ist mit Ausnahme des Familienausweises nicht übertragbar, bleibt Eigentum der Bibliothek und ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(5)

Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die Veränderung persönlicher Daten sowie den Verlust des Bibliotheksausweises unverzüglich der Bibliothek anzuzeigen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gemäß Gebührentarif gesondert gebührenpflichtig.

## § 6

### Ausleihe

(1)

Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises kann die Benutzung von angebotenen Medien in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.

(2)

Bei Ausleihe außer Haus beträgt die Leihfrist in der Regel für

Bücher, Spiele, CD`s	4 Wochen
DVD`s, CD-ROM`s	2 Wochen
Zeitschriften	1 Woche

In begründeten Fällen (z.B. bei häufig nachgefragten Medien) kann die Leihfrist verkürzt werden. Liegt für entliehene Medien keine Vorbestellung vor, kann auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin die Leihfrist vor Fristablauf verlängert werden.

(3)

Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden, soweit dies im Einzelfall, insbesondere nach Art und Wert der Medien, begründet ist.

(4)

Präsenz- und Informationsbestände sind in der Regel nicht ausleihbar.

(5)

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergereicht werden.

(6)

Die Rückgabe außer Haus entliehener Medien hat grundsätzlich in der Bibliothek zu erfolgen, in der sie entliehen wurden.

(7)

Die weitere Ausleihe von Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Verspätete Rückgabe**

(1)

Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß Gebührentarif zu zahlen, auch wenn der Benutzer/die Benutzerin noch keine schriftliche Erinnerung oder Mahnung erhalten hat.

(2)

An die Rückgabe noch nicht zurückgegebener Medien wird erstmals nach einer säumigen Frist von mehr als einer Woche schriftlich (*per Anschreiben oder als Email mit Eingangs-oder Lesebestätigung*) erinnert.

Sind die entliehenen Medien nach Verstreichen der Erinnerungsfrist noch nicht zurückgegeben, erfolgt nach einer weiteren Frist von mehr als einer Woche eine schriftliche Mahnung.

(3)

Werden entliehene Medien nicht innerhalb von mehr als einer Woche nach Versand der Mahnung zurückgegeben, kann die Bibliothek bzw. Stadt zu Lasten des Benutzers/der Benutzerin:

- Ersatzbeschaffungen oder Wertersatz verlangen bzw. Ersatzbeschaffungen vornehmen;
- Mittel des Verwaltungszwanges einsetzen.

(4)

Für schriftliche Mahnungen werden gesonderte Bearbeitungsgebühren gemäß Gebührentarif fällig.

## **§ 8 Auswärtiger Leihverkehr/Fernleihe**

(1)

Nicht im Bestand vorhandene Medien können durch den auswärtigen Leihverkehr gegen Entrichtung einer gesonderten Gebühr gemäß Gebührentarif zuzüglich Auslagen beschafft werden, sofern die Bibliotheken diesen Dienst anbieten.

(2)

Die Benutzungsbestimmungen der jeweils liefernden Bibliothek gelten zusätzlich und vorrangig.

(3)

Für den internen Leihverkehr zwischen den Bibliotheken der Stadt Gräfenhainichen finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

## **§ 9 Zusätzliche Leistungen**

(1)

Ausleihende Medien können gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr gemäß Gebührentarif auf Wunsch vorbestellt werden.

(2)

Wenn in den Bibliotheken ein öffentlicher Internetzugang angeboten wird, kann dieser kostenpflichtig gemäß Gebührentarif genutzt werden.

- Die Bibliothek übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte und deren Richtigkeit keine Haftung.
- Die gezielte Suche, das Abspeichern und Ausdrucken von Inhalten vor allem mit jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten ist nicht gestattet.
- Der Internetanschluss darf nicht kommerziell genutzt werden. Es dürfen keine Bestellungen über das Internet getätigt werden.
- Zugangsberechtigt sind alle Personen, die sich nach vorheriger Anmeldung mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklären, weiterhin Kinder und Jugendliche mit der Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten.
- Mitgebrachte Software darf auf dem Rechner der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.

(3)

Unter Beachtung des Urheberrechts können in der Bibliothek, soweit vorhanden, Kopien und Ausdrücke für den eigenen Gebrauch gegen Zahlung einer Gebühr gemäß Gebührentarif angefertigt werden.

## **§ 10**

### **Behandlung der Medien und Einrichtungen / Haftung**

(1)

Alle Medien, das Inventar und die technischen Geräte in den Bibliotheken sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Benutzer/die Benutzerin haftet für alle von ihm/ihr verursachten Schäden.

(2)

Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom dem Benutzer/der Benutzerin auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Verlust oder Beschädigung sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3)

Für an Medien entstandene Schäden oder Verluste hat der/die verursachende Benutzer/Benutzerin (bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte) Ersatz zu leisten.

Art und Höhe der Ersatzleistung sowie der Bearbeitungsgebühr bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des Gebührentarifs.

(4)

Die Bibliothek haftet nicht

- für Personen-, Sach-oder Vermögensschäden, die dem Benutzer/der Benutzerin bei Gebrauch der Bibliotheksräume und deren Angebote entstehen;
- für die Sicherung der vom Benutzer/von der Benutzerin mitgebrachten Garderobe und persönlichen Sachen;
- für aus bereitgestellten Schließfächern (soweit vorhanden) abhanden gekommene bzw. persönliche Sachen;
- für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Benutzers/der Benutzerin, die durch Nutzung der von der Bibliothek ausgeliehenen entstehen;

## **§ 11**

### **Hausordnung**

(1)

In den Bibliotheksräumen haben sich die Benutzer so zu verhalten, dass andere Benutzer und der Bibliotheksbetrieb nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

(2)

Essen, Trinken und Rauchen in den Räumen der Bibliothek sowie das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt.

(3)

Das Hausrecht nimmt das Personal der Bibliothek wahr. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 12**

### **Ausschluss von der Benutzung**

(1)

Personen, die gegen die Benutzungs- und/oder Bibliotheksgebührensatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten oder/und entstandene Kosten nicht entrichten, können von der Bibliotheksbenutzung einschließlich Ausleihe zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

(2)

Ebenfalls von der Benutzung ausgeschlossen werden kann, wer die Leistungsangebote der Bibliotheken der Stadt Gräfenhainichen rechtswidrig nutzt.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Gräfenhainichen (Bibliothekssatzung) tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Gräfenhainichen vom 20.03.2002 mit Benutzungsgebührentarif vom 08.07.2008
- Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Zschornowitz mit Entgelttarif vom 09.04.2003

Gräfenhainichen, den 24.11.2016

Enrico Schilling  
Bürgermeister

Siegel